

Beschlussvorlage

Satzung

Tennis-Club Schwarz-Rot

Papenburg von 1925 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Schwarz-Rot Papenburg von 1925 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 26871 Papenburg
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen sowie den Freizeit- und Breitensport. Besondere Bedeutung hat die Betreuung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen, Beteiligung an Turnieren und Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Sport- und Fachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.
5. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4

Mehrheit. Jedes Mitglied ist zur Antragsstellung berechtigt.

6. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
7. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen und ist spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.
2. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Sonderbeiträge für bestimmte Mitglieder festzulegen. Für die Festlegung von Sonderbeiträgen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Die Höhe der Sonderbeiträge richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen

umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

7. Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Mitglieds bleiben die bisherigen Erziehungsberechtigten für die weitere Beitragszahlung verantwortlich, es sei denn, das volljährige Mitglied gibt eine eigene Beitragsklärung mit Einzugsermächtigung ab.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und des Vorstandes sind zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme sowie zur Unterstützung der sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins verpflichtet.
4. Außerordentliche Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen durch Einzugsermächtigung verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind zur Leistung von Diensten (Arbeitsstunden) und ggfs. Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden verpflichtet. Die Dienste können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Arbeitsleistungen bzw. die Ersatzzahlungen in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

7. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahmen zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt schriftlich. Ebenso erfolgt die Einberufung durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet

- die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt nur, wenn ein Mitglied dies verlangt.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) den Versammlungsleiter
 - c) den Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und die Berichte der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über Beschwerden
 12. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 13. Gewählt werden können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 14. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Sportwart
 - d) dem zweiten Sportwart
 - e) dem ersten Jugendwart
 - f) dem zweiten Jugendwart
 - g) dem Kassenwart
 - h) dem Schriftführer
 - i) dem Pressewart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder a, d, e, h werden in ungeraden Jahren, die

Mitglieder b, c, f, g, i in geraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Regelungen des Spielbetriebes.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, verbindliche Ordnungen wie Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung und Platz- und Spielordnung zu erlassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Schriftführer zu protokollieren.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber

Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail Adresse
 - c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportereignisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, Vereinszeitung, Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktion herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Vereinszwecken verwendet werden.
4. Bei Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-

System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung bestellt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Papenburg, die das Vermögen unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.11.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung und damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Papenburg, den _____

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.